

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 35/06 **der 5. Sitzung des LJHA am 27.03.2006 in Erfurt**

**Stellungnahme Thüringer Verordnung zur Durchführung des Thüringer
Erziehungsgeldgesetzes (ThürVOErzGG)**

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt nachfolgende Stellungnahme zur Thüringer
Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (ThürVOErzGG) (*Anlage*).**

Abstimmung:

13	Ja Stimmen
2	Gegenstimmen
3	Enthaltungen

Stellungnahme zum Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz und zum Entwurf der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeld-gesetzes

Grundsätzliche Anmerkungen:

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hat der Landesjugendhilfeausschuss die Verkopplung der staatlichen Leistung (Erziehungsgeld) mit der kommunalen Aufgabe der Kindertagesstättenbetreuung kritisch gewürdigt und aus seiner Sicht abgelehnt.

Der vorliegende Entwurf setzt nunmehr den Willen des Landesgesetzgebers um mit der Folge, dass die enthaltenen Regelungen kompliziert, z.T missverständlich sind und mit einem enormen bürokratischen Verwaltungsaufwand auf gemeindlicher Ebene und beim Träger der Einrichtung zu rechnen ist. Es fehlt eine Kostenanalyse, die sich insb. auf den Verwaltungsaufwand und des damit verbundenen Ausgleichs bezieht.

Seitens des Landesgesetzgebers wurde leider die Möglichkeit der Gewährung und Auszahlung des Erziehungsgeldes durch die Erziehungsgeldstellen nicht eingeräumt, zumal die Landesregierung in ihren Erläuterungen selbst feststellt, dass die Gemeinden nicht die hierfür erforderliche Fachkompetenz (zu § 1 Abs. 4 VO) aufbringen können und daher z.B. in Härtefällen weitere behördliche Wege beschritten werden müssen.

Unabhängig dieser grundsätzlichen Bemerkungen wird empfohlen, die Regelungen mit dem Ziel von Klarheit, Standardisierung, einheitliche Vollziehung und personalentlastender Wirkung zu überarbeiten. Dies insofern, da die Gemeinden eine staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis erfüllen. Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs wird ebenso empfohlen, den Gemeinden eine geeignete Software zur Umsetzung des Gesetzes zu übergeben.

Beispiele, die erwarten lassen, dass die Verordnung nicht zu einer einheitlichen Vollziehung beiträgt:

- „ein Verfahren“ → missverständlich und nicht standardisiert (§ 1 Abs. 5);
- „nach Maßgabe der Regelungen durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ (§ 4 Abs. 2)

Darüber hinaus nimmt der Landesjugendhilfeausschuss zu einzelnen Paragrafen wie folgt Stellung:

zu § 1

Abs. 1 Satz 2

Die Regelung sollte klar formuliert werden im Sinne einer Bereitstellungs- oder Zustellungsverpflichtung. Beides kann herausgelesen werden.

Sollte es sich um eine Zustellungsverpflichtung handeln, so ist zu klären, wer unter "voraussichtlich anspruchsberechtigt" einzuordnen ist. Weiterhin stellt sich die Frage, wie das Antragsformular zu diesem Personenkreis gelangt. Dies kann nur unter zu Hilfenahme der Einwohnermeldedatei erfolgen. Dies müsste allerdings datenschutzrechtlich überprüft werden.

zu § 2

Abs. 1

Erziehungsgeld wird nur auf Grund eines schriftlichen Antrags (vgl. § 1 Abs. 1 VO) gewährt. Die Zahlung des Erziehungsgeldes an den Träger der Kindertagesstätte erfolgt nur, wenn eine privatrechtliche Abtretungserklärung vorliegt.

Es wird in der Praxis Fälle geben, in denen Eltern keinen Antrag auf Erziehungsgeld stellen oder keine Abtretungserklärung (auf Grund freier Entscheidung im privatrechtlichen Bereich) unterzeichnen.

In diesen Fällen gibt es keine Handhabe, um die vorgesehenen 150,00 EUR zu vereinnahmen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtungen ist gem. § 2 Abs. 1 ThürKitaG (Rechtsanspruch) nicht möglich und würde auch abgelehnt. Für diese Fälle müssen Regelungen getroffen werden.

zu § 4:

Abs. 1 Satz 4

Der Rechtsanspruch auf das Erziehungsgeld nach ThürErzGG besteht ab dem 01.07.2006. Die erstmalige Auszahlung ist der 01.08.2006. Hierzu fehlen Erläuterungen; einschließlich Verfahrensregelung zum offenen Monat Juli.

Abs. 2:

Erziehungsgeld ist eine öffentlich-rechtliche Sozialleistung. Dies wird auch nicht dadurch verändert, dass Eltern diese Leistung an Kindertageseinrichtungen abtreten.

Die Regelung im § 2 Abs. 3 ThürErzGG, wonach die Träger von Kindertageseinrichtungen Teile des Erziehungsgeldes unter bestimmten Voraussetzungen wieder an die Eltern auszahlen müssen, kann in der Praxis zu Streitigkeiten führen. Hier stellt sich die Frage, wer über diese Streitigkeiten entscheidet, da es im Verhältnis von Eltern und Träger nur zu privatrechtlichen Vereinbarungen kommen kann.

Sollte dies die obere Fachaufsichtsbehörde gem. § 1 Abs. 7 VO sein, stellt sich die Frage, wen diese Stelle verpflichten kann, eventuell. zuviel vereinnahmtes Erziehungsgeld wieder an die Eltern auszuzahlen. Einen Träger von Kindertagesstätten wird man hier sicher nicht verpflichten können.

Zu § 6:

Abs. 1

Die grundsätzlichen Bedenken, ob ein Anspruch auf Auszahlung des Thüringer Erziehungsgeldes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII verwirkt ist, wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgetragen und bleiben bestehen.

